

# **STATUTEN DER ASBL Low Impact Fishers of Europe (LIFE)**

Die unterzeichnenden Stifter:

1. Pennarun, Gwenaël Yves, 21 rue du phare, Sainte Marine, Combriit, Frankreich, geboren am 20.07.1963, Franzose, selbständiger Fischer;
2. Decugis, Christian, 9 avenue de la fontaine, 83700 Saint Rafael, Frankreich, geboren am 22.09.1958, Franzose, selbständiger Fischer;

hat sich am 15.11.2018 mit gleichgesinnten Kollegen getroffen, um durch eine private Vereinbarung einen gemeinnützigen Verein zu gründen.

Die Gründer haben beschlossen, am 15. Dezember 2023 erneut zusammenzukommen, um die Satzung der ASBL mit dem belgischen "Code des Sociétés et des Associations" in Einklang zu bringen. Zu diesem Zweck nehmen sie und ihre Vorstandskollegen einstimmig die folgende Satzung an (zuletzt geändert bei der Generalversammlung am 16.11.2021):

## **Artikel 1. Die Vereinigung**

### **1.1 Rechtsform**

Der Verband hat die Form einer juristischen Person und insbesondere die Form eines gemeinnützigen Vereins (im Folgenden "ASBL" genannt).

### **1.2 Name**

Die ASBL nennt sich Low Impact Fishers of Europe oder kurz LIFE.

Dieser Name muss auf allen von der Vereinigung ausgestellten Urkunden, Rechnungen, Anzeigen, Veröffentlichungen, Briefen, Aufträgen und anderen Dokumenten erscheinen, und zwar unmittelbar vor oder nach den Worten "gemeinnützige Vereinigung" oder der Abkürzung "ASBL" sowie unter genauer Angabe des Sitzes.

### **1.3 Hauptsitz**

Der Sitz der ASBL befindet sich in der Rue Abbé Cuypers 3, 1040 Brüssel, in der Region Brüssel-Hauptstadt.

Der Verwaltungsrat ist befugt, den eingetragenen Sitz an einen anderen Ort in der französischsprachigen Region Belgiens zu verlegen und die erforderlichen Veröffentlichungsformalitäten zu erledigen. Die Generalversammlung muss jede Verlegung des eingetragenen Sitzes in der Satzung in ihrer ersten darauffolgenden Sitzung genehmigen.

### **1.4 Dauer**

Die ASBL wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann jederzeit unter den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen aufgelöst werden.

## **Artikel 2. Vision, Auftrag, Ziele und Aktivitäten**

### **Vision**

Die Vision von LIFE ist eine Europäische Union mit gesunden Meeren, in der Kleinfischer ihre Zukunft selbst in die Hand nehmen, das Meer hüten, wirtschaftlich unabhängig sind und zum Wohlstand der Küstengemeinden und zur ökologischen Nachhaltigkeit der

Ozeane beitragen.

## **Mission**

LIFE hat den Auftrag, die europäischen Kleinfischer zu vereinen, um eine faire Fischerei, gesunde Meere und lebendige Gemeinschaften zu erreichen.

### **2.1. Ziele**

Ziel der ASBL ist es, die kleinen handwerklichen Fischer als wichtige Akteure des ökologischen und sozialen Wandels zu vereinen und zu stärken, eine starke und wirksame Vertretung zu gewährleisten und ihren Verbänden auf lokaler, regionaler und europäischer Ebene eine Stimme und Unterstützung zu geben.

### **2.2. Wichtigste Aktivitäten**

Um die Ziele der ASBL zu erreichen, werden unter anderem folgende Aktivitäten durchgeführt:

- Die Stimme der kleinen Fischer (SSF), insbesondere der LIFE-Mitglieder, bei den EU-Institutionen (Europäische Kommission, Europäisches Parlament usw.) zu Gehör zu bringen und sie bei den sie betreffenden Entscheidungsprozessen (legislativen und politischen Prozessen) zu vertreten und gleichzeitig die Gründung regionaler und nationaler Organisationen zu fördern, in denen die kleinen SSF nicht speziell vertreten sind.
- Lobbying-Aktionen auf europäischer und nationaler Ebene zugunsten einer fairen und nachhaltigen Fischereipolitik, bei der die umweltverträgliche Fischerei im Mittelpunkt steht.
- Erforschung und Ermittlung der besten Praktiken, die in der VNS-Branche mit geringen Auswirkungen angewandt werden, und Förderung der Vernetzung und des Austauschs zwischen Fischern, um die Wiederholung, Konsolidierung und Ausweitung dieser Praktiken zu fördern.
- Bereitstellung von Dienstleistungen zum Kapazitätsaufbau für Kleinstunternehmen und ihre Verbände, um sie in die Lage zu versetzen, im Rahmen eines dreifachen Bottom-Line-Ansatzes Veränderungen zu bewirken.
- Entwicklung der handwerklichen Fischerei als integraler Bestandteil fairer und nachhaltiger Lebensmittelsysteme.
- Unterstützung von Frauen, die in der handwerklichen Fischerei mit geringer Auswirkung tätig sind, entlang der gesamten Wertschöpfungskette, damit ihre Arbeit anerkannt und respektiert wird, sie eine gezielte spezialisierte Berufsausbildung erhalten und voll in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse eingebunden werden;
- Junge Fischer ansprechen, motivieren und unterstützen und sie ermutigen, sich der kleinen, schonenden Fischerei zu widmen.

Die ASBL kann auch alle Aktivitäten entwickeln, die direkt oder indirekt zur Verwirklichung der vorgenannten gemeinnützigen Ziele beitragen, einschließlich industrieller oder kommerzieller Tätigkeiten, deren Erlöse stets in vollem Umfang der Verwirklichung der vorgenannten gemeinnützigen Ziele zugeführt werden.

### **Artikel 3. Mitglieder**

Jede Vereinigung oder Organisation, die die Ziele der ASBL unterstützt und die Mitgliedschaftskriterien von LIFE erfüllt, kann bei LIFE einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme als assoziiertes Mitglied stellen.

Die Anträge werden vom LIFE-Verwaltungsrat geprüft und zugelassen, wenn sie die in der

Satzung (siehe unten) und im Dokument über die internen Vorschriften genannten Anforderungen erfüllen.

LIFE-Mitglieder sind SSF-Verbände, einschließlich Fischereierzeugerorganisationen (FPOs), die sich zur Umsetzung der LIFE-Mission verpflichtet und die "Gemeinsame Erklärung" von LIFE unterzeichnet haben.

In dieser Erklärung heißt es, dass LIFE die nachhaltige Fischerei durch einen Prozess fördert, der:

- gibt denjenigen das Recht zu fischen, die nachhaltigen Fischfang betreiben;

- Abbau von Flottenüberkapazitäten, sofern vorhanden, bei gleichzeitiger Erhaltung von Arbeitsplätzen in der handwerklichen Fischerei mit geringer Auswirkung;
- schädlichen Subventionen sowie zerstörerischen und nicht nachhaltigen Praktiken ein Ende zu setzen; und
- stellt die Gesundheit unserer Meere wieder her.

In den LIFE-Mitgliedsorganisationen sind Männer und Frauen zusammengeschlossen, die ihren Lebensunterhalt mit der Fischerei und/oder dem Sammeln von Muscheln verdienen, die auf See oder an Land arbeiten und die:

- verwenden je nach Saison verschiedene Arten von Fanggeräten, die aufgrund ihrer Selektivität und der äußerst geringen Auswirkungen auf den marinen Lebensraum überwiegend passiv und schonend sind;
- gegebenenfalls ein Fischerboot zu verwenden, das den folgenden Spezifikationen entspricht:
  - a) Gesamtlänge von weniger als 12 Metern;
  - b) Angelausflüge, die weniger als 24 Stunden dauern;
  - c) Die Besatzung ist auf maximal drei Personen begrenzt.
- Der Eigner und/oder seine Familienangehörigen arbeiten an Bord und verpflichten sich, die Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeit zu gewährleisten, die Regeln einzuhalten oder, falls diese fehlen oder unzureichend sind, auf die Anwendung selbst auferlegter Maßnahmen und/oder Projekte zum Schutz der Fischbestände und der Umwelt hinzuwirken.
- Starke soziale, kulturelle und wirtschaftliche Verbindungen zu ihren Gemeinden zu knüpfen.

Mitglieder werden von LIFE ausgeschlossen, wenn sie zerstörerische Methoden anwenden, die sich negativ auf die Umwelt auswirken, nicht-selektiven Fischfang betreiben oder absichtlich Fische unterhalb der Mindestgröße fangen.

Jede Mitgliedsorganisation von LIFE ernennt jährlich einen Delegierten, der seine Organisation in der Generalversammlung vertritt.

LIFE akzeptiert die folgenden Kategorien von Mitgliedern:

### **3.1 Vollmitglieder**

Die ASBL setzt sich aus mindestens zwei Vertretern der ordentlichen Mitglieder zusammen, die alle Rechte haben, die den Mitgliedern nach dem Gesellschafts- und Vereinsrecht und dieser Satzung zustehen.

Vollmitglieder sind juristische Personen (einschließlich Fischereierzeugerorganisationen) mit Sitz in einem europäischen Land (unabhängig davon, ob es der EU angehört oder nicht), die Kleinfischer vertreten, sich dem Auftrag von LIFE verpflichtet haben und eine gemeinsame Erklärung mit LIFE unterzeichnet haben. Die Vertreter der Vollmitglieder haben das Recht, auf Vollversammlungen und anderen Sitzungen zu sprechen und abzustimmen sowie Mitglieder zu wählen und als Mitglieder des Leitungsgremiums gewählt zu werden.

Die vorgenannten Gründer sind die ersten Vollmitglieder. Andere Mitglieder werden später vom Verwaltungsrat als Vollmitglieder aufgenommen. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschließen, einen Kandidaten nicht als Vollmitglied aufzunehmen.

Die Zahl der Vollmitglieder ist nicht begrenzt, darf aber nicht weniger als 2 betragen.

### **3.2 Assoziierte Mitglieder**

Assoziierte Mitglieder sind juristische Personen mit Sitz in einem europäischen Land oder einem Nicht-EU-Land, die Kleinfischer vertreten, sich dem Auftrag von LIFE verpflichtet fühlen und eine gemeinsame Erklärung mit LIFE unterzeichnet haben. Die Vertreter der assoziierten Mitglieder haben auf den Generalversammlungen und anderen Sitzungen Rederecht, aber kein Stimmrecht.

Das letzte Wort bei der Entscheidung über die Aufnahme einer Organisation hat der LIFE-Verwaltungsrat, der das Profil der antragstellenden Organisation und ihr Engagement für eine umweltschonende Fischerei bewertet.

Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen beschließen, einen Kandidaten aufgrund seiner Einschätzung des Mitgliederprofils und seines Engagements für eine schonende Fischerei nicht als Mitglied aufzunehmen.

Assoziierte Mitglieder haben nur die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten, jedoch kein Stimmrecht.

### **3.3 Rechte und Pflichten der Mitgliedsorganisationen**

Die Rechte aller Mitgliedsorganisationen von LIFE sind:

- Unterrichtung über die Tätigkeiten von LIFE und die Beschlüsse des Verwaltungsrats
- Alle Anregungen und Vorschläge zu Fragen, die die Vereinigung betreffen, schriftlich einzureichen, damit sie vom Vorstand geprüft und beantwortet werden können
- Nutzung der von LIFE entwickelten Aktivitäten.
- Teilnahme an der Generalversammlung und an den eingerichteten Arbeitsgruppen
- Im Falle von Vollmitgliedern können ihre Vertreter Mitglieder des Verwaltungsrats wählen und gewählt werden.

Die Aufgaben der Mitgliedsorganisationen sind:

- Einhaltung der Satzung und der internen Vorschriften von LIFE sowie der vom Verwaltungsrat beschlossenen Regeln
- mindestens an den Sitzungen der Generalversammlung (ordentliche, außerordentliche und Wahlsitzungen) teilzunehmen
- Im Falle von Vollmitgliedern müssen die jährlichen LIFE-Mitgliedsbeiträge pünktlich bezahlt werden. Mitgliedsorganisationen, die den Jahresbeitrag fristgerecht zahlen, werden automatisch als assoziierte Mitglieder eingestuft.

### **3.4. Rücktritt**

Es steht den Mitgliedern frei, jederzeit aus der ASBL auszutreten, indem sie ihre Austrittserklärung schriftlich an den Vorstand senden. Der Austritt wird 1 Monat ab dem Datum der schriftlichen Austrittserklärung wirksam.

### **3.5. Ausschluss eines Mitglieds**

Der Verwaltungsrat kann Mitglieder, die schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung oder gegen die Gesetze der Ehre und des Anstands begangen haben, bis zu einem von der Generalversammlung zu beschließenden Zeitpunkt suspendieren.

Mitgliedsorganisationen können aus den folgenden Gründen aus LIFE gestrichen werden:

- Auflösung der Mitgliedsorganisation
- Freiwilliger Rücktritt, der dem Verwaltungsrat schriftlich mitgeteilt wird
- Wegen Verstoßes gegen ihre Pflichten als Mitgliedsorganisationen
- auf Veranlassung des Verwaltungsrats wegen Nichterfüllung der in Artikel 7 dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft oder wegen unkorrekten oder unlauteren Verhaltens, das den Zielen von LIFE schadet oder sie untergräbt, LIFE durch Handlungen oder Äußerungen, die die Tätigkeiten von LIFE oder die normalen, auf gegenseitiger Achtung beruhenden Beziehungen zwischen den Mitgliedern von LIFE diskreditieren, oder durch Nichterfüllung der Aufnahmebedingungen.

Wenn ein Vollmitglied den Zielen der ASBL zuwiderhandelt, kann es auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/5 aller Mitglieder durch einen besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung, bei dem mindestens die Hälfte aller Vollmitglieder anwesend oder vertreten ist, ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung und mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst.

Assoziierte Mitglieder, die den Zielen der ASBL zuwiderhandeln, können durch einseitigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder müssen im Voraus über die Gründe für ihren Ausschluss informiert worden sein. Die Mitglieder haben das Recht, sich zu verteidigen und angehört zu werden.

Die Delegierten der Generalversammlung gelten als zurückgetreten, wenn sie die Funktionen aufgeben, die die Grundlage für ihre Ernennung waren, oder wenn sie die Delegation ihrer Mitgliedsorganisation zurückziehen.

### **3.6. Rechte an Vermögenswerten**

Kein Mitglied kann allein aufgrund seiner Mitgliedschaft irgendwelche Ansprüche auf das Vermögen der ASBL geltend machen oder ausüben.

Dieser Ausschluss von Rechten an Vermögenswerten gilt zu jeder Zeit: während der Zeit, in der die betreffende Person Mitglied ist, wenn dieser Status aus irgendeinem Grund endet, wenn die ASBL aufgelöst wird, usw.

Die ordentlichen Mitglieder, die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder sowie die Erben oder Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitglieds haben keine Rechte am Vermögen der Gesellschaft. Sie können keine Abrechnung, Rechnungslegung, Anbringung von Siegeln, Inventarisierung oder Rückerstattung der geleisteten Beiträge verlangen oder fordern.

Sie müssen innerhalb eines Monats nach ihrem Rücktritt oder Ausschluss alle in ihrem Besitz befindlichen Vermögenswerte an die ASBL zurückgeben.

### **3.7. Gebühren**

Jede Person, die Vollmitglied werden möchte, muss einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten, dessen Höhe vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

### **3.8. Register der Vollmitglieder**

Die Vereinigung muss unter der Verantwortung des Vorstandes ein aktuelles Verzeichnis der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder führen.

Alle Beschlüsse über die Aufnahme, den Austritt oder den Ausschluss von Mitgliedern werden vom Verwaltungsrat innerhalb von acht Tagen, nachdem er von der/den Änderung(en) Kenntnis erlangt hat, in das Register eingetragen.

Alle Mitglieder können das Mitgliederverzeichnis über die vom Sekretariat bereitgestellten Online-Tools einsehen.

## **Artikel 4. Die Generalversammlung**



#### **4.1. Zusammensetzung**

Die Generalversammlung setzt sich aus Vertretern aller Vollmitglieder von LIFE zusammen.

Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrats.

## **4.2 Beobachter**

Beobachter können an der Generalversammlung teilnehmen und mit Erlaubnis des Vorsitzenden in der Generalversammlung das Wort ergreifen.

## **4.3. Kompetenz**

Die Generalversammlung ist das oberste beschlussfassende und repräsentative Organ der ASBL. Sie hat die Befugnisse, die ihr ausdrücklich durch das Gesetz oder durch diese Satzung übertragen werden.

Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehört das Recht,:

- Änderung der Satzung der ASBL;
- Ernennung und Entlassung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- Ernennung und Abberufung der Direktoren, des/der Abschlussprüfer(s), des/der Rechnungsprüfer(s) und des/der Liquidator(en);
- Entlastung der Geschäftsführer, der Rechnungsprüfer und, im Falle einer freiwilligen Auflösung, der Liquidatoren;
- Festsetzung der Vergütung, wo eine Vergütung gewährt wird;
- Festlegung der finanziellen und sonstigen Bedingungen für Personen, die ein Mandat als Direktor/Verwalter übernehmen
- Ausschluss eines Mitglieds gemäß Artikel 3.4 dieser Satzung;
- Genehmigung der jährlichen Haushaltspläne und Konten;
- Genehmigung der 5-Jahres-Strategie von LIFE;
- Genehmigung der Geschäftsordnung und deren Änderungen;
- die Auflösung oder Umwandlung der ASBL gemäß den einschlägigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen;
- Festlegung des Verbleibs des Vermögens im Falle der Auflösung der ASBL;
- beschließen, eine Haftungsklage gegen ein Mitglied der ASBL, ein Vorstandsmitglied, einen Beauftragten, eine zur Vertretung der ASBL befugte Person oder einen von der Generalversammlung ernannten Vertreter zu erheben;
- Ausübung aller sonstigen Befugnisse, die sich aus dem Gesetz oder der Satzung ergeben.

## **4.4. Wahl der Direktoren**

Die Generalversammlung ernennt mindestens drei und höchstens neun Vertreter/Verwaltungsratsmitglieder aus drei verschiedenen Regionen der Europäischen Union in ihren Verwaltungsrat, und zwar

- der Mittelmeer- und Schwarzmeerregion (mindestens ein und höchstens drei Vertreter),
- die Atlantikregion (mindestens ein und höchstens drei Vertreter)
- Ost- und Nordseeregion (mindestens ein und höchstens drei Vertreter)

Bei Stimmgleichheit kann die Generalversammlung beschließen, einen zusätzlichen Vertreter zu ernennen, der sein Stimmrecht unter den beiden Vertretern aufteilt.

Die Vertreter jeder Region werden auf einer Wahlvollversammlung (die in der Regel alle 4 Jahre stattfindet) mit einfacher Mehrheit der Vollmitgliedsorganisationen in dieser Region gewählt. Jede Mitgliedsorganisation, die an der Generalversammlung teilnimmt, hat 3 Stimmen, um die Vertreter ihrer Region zu wählen.

## 4.5. Sitzungen

Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres. Sie findet im letzten Quartal des Jahres statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, entweder auf dessen Antrag oder auf Antrag von 1/5 der ordentlichen Mitglieder der ASBL.

Alle 4 Jahre wird eine Wahl-Generalversammlung einberufen, um die neuen Mitglieder des Verwaltungsrats zu wählen.

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat in Abstimmung mit dem Sekretariat einberufen.

In der Regel finden die Sitzungen in der LIFE-Geschäftsstelle zu dem in der Einberufung angegebenen Datum und der angegebenen Uhrzeit statt. Unter außergewöhnlichen Umständen können Sitzungen online oder an einem anderen festgelegten Ort stattfinden. Zu den außergewöhnlichen Umständen zählen Schließungen, fehlende finanzielle Mittel oder andere Ereignisse, die einen anderen Ort oder eine Online-Sitzung erforderlich machen.

Alle Mitglieder müssen einberufen werden.

Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch einfachen Brief, Fax oder E-Mail, der mindestens fünfzehn (15) Tage vor dem Datum der Sitzung versandt wird. Sie enthalten die Tagesordnung, die zumindest die Vorlage des Jahresberichts des Verwaltungsorgans, die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr und den vorläufigen Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr umfasst.

Die Generalversammlung kann nur über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beraten.

#### **4.6. Quorum und Abstimmungen**

Jedes Mitglied hat das Recht, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl an der Versammlung teilzunehmen, vorausgesetzt, dass der Bevollmächtigte selbst Mitglied der ASBL ist und nicht mehr als zwei Stimmen zusätzlich zu seiner eigenen Stimme abgeben kann.

Alle Vollmitglieder haben in der Generalversammlung gleiches Stimmrecht, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.

Die Generalversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorsehen. Im Falle von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Abstimmungen können namentlich, durch Handzeichen oder auf Antrag von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder in geheimer Abstimmung erfolgen.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das in einem Protokollbuch geführt wird, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär sowie von jedem Mitglied, das dies beantragt, unterzeichnet wird, und am Sitz der ASBL aufbewahrt wird, wo es von den Mitgliedern eingesehen werden kann. Dritte, die Einsicht in die Protokolle der

Beschlüsse der Generalversammlung nehmen wollen, können einen entsprechenden Antrag an den Verwaltungsrat stellen, der diese Einsichtnahme nach seinem alleinigen Ermessen und ohne Angabe von Gründen genehmigen oder ablehnen kann.

#### **Artikel 5. Verwaltung und Vertretung**

## **5.1. Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

Die ASBL wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Wenn und solange die Vereinigung weniger als drei Mitglieder hat, kann das Verwaltungsorgan aus zwei Mitgliedern bestehen. Solange der Verwaltungsrat nur aus zwei Mitgliedern besteht, verliert jede Bestimmung, die einem Mitglied des Verwaltungsorgans den Stichentscheid zugesteht, automatisch ihre Wirkung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden aus den Reihen der Vollmitglieder gewählt und von der Generalversammlung der ASBL mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen für vier Jahre ernannt. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder endet durch Tod, Rücktritt, Abberufung oder Ablauf der Wahlperiode (alle 4 Jahre).

Der Verwaltungsrat ernennt seine Mitglieder aus dem Kreis seiner Vollmitglieder:

- A Vorsitzender
- Ein Schatzmeister
- Ein Sekretär

Ein Mitglied des Verwaltungsrats, das sein Amt niederlegen möchte, muss den Verwaltungsrat schriftlich von seinem Entschluss in Kenntnis setzen. Das zurücktretende Verwaltungsratsmitglied muss jedoch so lange im Amt bleiben, bis ein angemessener Ersatz gefunden werden kann.

Die Direktoren üben ihre Tätigkeit grundsätzlich unentgeltlich aus. Sie erhalten eine Erstattung der Kosten, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes entstehen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Rechten und Pflichten der Mitgliedsorganisationen, die in Artikel, Mitglieder des Verwaltungsrats, aufgeführt sind:

- Entscheidungsbefugnis über das Funktionieren von LIFE haben
- das Recht haben, zum Präsidenten, Vizepräsidenten, Schatzmeister oder Sekretär ernannt zu werden
- Teilnahme an mindestens 60 % der Sitzungen des Verwaltungsrats
- Pünktliche Kommunikation mit den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats und dem Sekretariat
- aufrichtiges Handeln nach dem Grundsatz der Kollegialität, des Gemeinwohls und der Sorge um die Organisation

Abberufung. Vorstandsmitglieder können von der Generalversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden, insbesondere wenn das Vorstandsmitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein verletzt hat oder wenn das Vorstandsmitglied nicht in der Lage ist, seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Rücktritt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit ihren Rücktritt erklären, indem sie dem Präsidenten und/oder dem Exekutivsekretär eine schriftliche Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, wann der Rücktritt wirksam werden soll.

Vakanz während der Amtszeit. Im Falle einer Abberufung oder eines Rücktritts während der Amtszeit kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Sitzung der Generalversammlung kommissarisch ernennen.

## **5.2. Sitzungen, Beratungen und Beschlüsse**

Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung des LIFE-Sekretariats, des Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern so oft zusammen, wie es das Interesse der ASBL erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Das Gremium wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom Sekretär geleitet. Die Versammlung findet am Sitz der ASBL, im Internet oder an einem anderen, im Einberufungsschreiben angegebenen Ort in Belgien statt. Es kann weitere Personen einladen, wenn es dies für notwendig erachtet.

Der Verwaltungsrat kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beraten und gültige Beschlüsse fassen. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Vorstandsmitglied kann nur eine Vollmacht besitzen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Der Exekutivsekretär erstellt und unterzeichnet das Protokoll der Sitzung. Diese Protokolle werden in einem Protokollbuch aufbewahrt, das von den Mitgliedern, die ihr Recht auf Einsichtnahme wahrnehmen, eingesehen werden kann.

In Ausnahmefällen, wenn die Dringlichkeit und die Interessen der ASBL es erfordern, können Beschlüsse des Verwaltungsorgans mit einstimmiger schriftlicher Zustimmung der Direktoren gefasst werden. Zu diesem Zweck ist die vorherige einstimmige Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder zur Anwendung eines schriftlichen Entscheidungsverfahrens erforderlich. In jedem Fall setzt das schriftliche Beschlussfassungsverfahren eine vorherige Beratung per E-Mail, Video- oder Telefonkonferenz voraus.

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung, dem Gesetz oder dieser Satzung vorbehalten sind, alle Maßnahmen ergreifen, die für die Erreichung der sozialen Ziele der Vereinigung notwendig oder nützlich sind. Dazu können gehören:

- Beaufsichtigung der Tätigkeiten und des Managements der Organisation
- Billigung der wichtigsten Positionspapiere
- Überwachung der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedsorganisationen
- Überwachung der Einsetzung von Arbeitsgruppen
- Festsetzung und jährliche Überprüfung des Mitgliedsbeitrags

### **5.3. Interessenkonflikte**

Hat ein Mitglied des Verwaltungsrats direkt oder indirekt einen Interessenkonflikt vermögensrechtlicher Art an einer Entscheidung oder einem Geschäft, das in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats fällt, so muss es dies den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats gegenüber offenlegen, bevor der Verwaltungsrat eine Entscheidung trifft.

Seine Erklärung und die Erläuterung der Art des Interessenkonflikts müssen in das Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrats aufgenommen werden, der diese Entscheidung zu treffen hat. Das Verwaltungsorgan kann diese Entscheidung nicht delegieren.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats, das ein entgegenstehendes Interesse hat, zieht sich aus der Sitzung zurück und nimmt nicht an den Beratungen und Abstimmungen über die betreffende Angelegenheit teil.

Befindet sich die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Verwaltungsrats in einem Interessenkonflikt, wird der Beschluss oder das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt. Wird der Beschluss oder das Geschäft von der Generalversammlung genehmigt, kann der Verwaltungsrat es umsetzen.

Das vorgenannte Verfahren gilt nicht für übliche Geschäfte, die unter den Bedingungen und mit den Sicherheiten stattfinden, die normalerweise auf dem Markt für ähnliche Geschäfte üblich sind.

### **5.4. Interne Verwaltung - Einschränkungen**

Der Vorstand ist befugt, alle Handlungen der internen Verwaltung vorzunehmen, die für



die Erreichung des Zwecks der ASBL notwendig oder nützlich sind. Er verfügt über die weitestgehenden Befugnisse für die Verwaltung und Leitung der ASBL, mit Ausnahme derjenigen, die nach dem Gesetz oder dieser Satzung in die ausschließliche Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

Ungeachtet der Pflichten, die sich aus der kollegialen Verwaltung ergeben, nämlich Beratung und Kontrolle, können die Geschäftsführer die Verwaltungsaufgaben unter sich aufteilen. Eine solche Aufgabenteilung ist gegenüber Dritten nicht durchsetzbar, auch wenn sie

veröffentlicht wurden. Im Falle der Nichteinhaltung kann der/die betreffende(n) Direktor(en) jedoch haftbar gemacht werden.

Der Vorstand darf ohne Genehmigung der Generalversammlung keine Beschlüsse über die Auflösung der Organisation fassen. Diese Einschränkungen ihrer Befugnisse sind gegenüber Dritten nicht durchsetzbar, auch wenn sie veröffentlicht wurden. Werden sie jedoch nicht beachtet, so wird der/die betreffende(n) Direktor(en) intern zur Verantwortung gezogen.

### **5.5. Macht der Außenvertretung**

Das Verwaltungsorgan vertritt die ASBL bei gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen.

Handlungen, die die ASBL mit Ausnahme der laufenden Verwaltung verpflichten, werden, sofern sie nicht durch einen besonderen Beschluss des Verwaltungsorgans delegiert wurden, entweder vom Vorsitzenden des Verwaltungsorgans oder von zwei Direktoren unterzeichnet, die eine vorherige Entscheidung des Organs gegenüber Dritten nicht zu begründen brauchen.

### **Artikel 6. Alltägliche Verwaltung**

Die laufende interne Verwaltung der ASBL kann vom Verwaltungsrat an ein Leitungsgremium delegiert werden, das aus einer oder mehreren Personen besteht, das so genannte LIFE-Sekretariat, das von einem Exekutivsekretär überwacht wird. Darüber hinaus kann Personal für die Verwaltung bestimmter Projekte und Aktivitäten eingestellt werden, das ebenfalls der Aufsicht des Exekutivsekretärs untersteht. Wenn mehrere Personen mit der laufenden Verwaltung betraut sind, handeln sie individuell.

Das Amt des Exekutivsekretärs und der anderen Exekutivmitglieder erlischt durch Tod, Rücktritt oder Amtsenthebung.

Die Ernennung und das Ausscheiden der mit der laufenden Geschäftsführung betrauten Personen werden in der Akte der ASBL bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts eingetragen.

Klagen, sowohl als Kläger als auch als Beklagter, werden im Namen der ASBL von der Verwaltungsstelle erhoben oder unterstützt.

### **Artikel 7. Haftung der Geschäftsführer und der mit der laufenden Geschäftsführung beauftragten Person**

Die Verwaltungsratsmitglieder und die mit der laufenden Verwaltung beauftragten Personen haften für Entscheidungen, Handlungen oder Verhaltensweisen, die offensichtlich über die für eine ordentliche Verwaltung erforderliche Sorgfalt hinausgehen. Sie haften auch für Verstöße gegen die Satzung oder das Gesetz über Gesellschaften und Vereine. Gegenüber Dritten haften sie gesamtschuldnerisch.

Die Verwaltungsratsmitglieder können Misswirtschaft melden und von dieser Verantwortung entbunden werden. Zu diesem Zweck müssen sie die Meldung und die anschließende Diskussion im Sitzungsprotokoll festhalten.

Ihre Haftung gegenüber der ASBL und gegenüber Dritten beschränkt sich auf die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den allgemeinen Gesetzen, den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen. Sie haften auch für offensichtlich unvorsichtige oder fahrlässige Verstöße.

Die Mitglieder haften nicht für die von der ASBL eingegangenen Verpflichtungen.

## **Artikel 8. Finanzierung und Rechnungslegung**

## **8.1. Finanzierung**

Die ASBL finanziert sich u.a. durch Zuschüsse, Zuwendungen, Spenden, Beiträge, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige letztwillige Verfügungen, die sowohl zur Unterstützung der allgemeinen Ziele der ASBL als auch zur Unterstützung eines bestimmten Projekts getroffen werden.

Die ASBL kann auch auf jede andere legale Weise Mittel beschaffen.

## **8.2. Buchhaltung**

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung alljährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.

## **Artikel 9. Interne Vorschriften**

Die Geschäftsordnung von LIFE wurde von der Generalversammlung am 6. November 2021 genehmigt und angenommen und kann bei Bedarf von der Generalversammlung überprüft und geändert werden.

## **Artikel 10. Auflösung**

Die Generalversammlung wird einberufen, um Auflösungsanträge zu prüfen, die vom Verwaltungsrat oder von mindestens 1/5 aller Mitglieder eingereicht werden. Die Einberufung der Versammlung und die Festlegung der Tagesordnung erfolgen gemäß Artikel 4, Abschnitt 4 dieser Satzung.

Bei der Beratung und dem Beschluss über die Auflösung werden das Quorum und die für eine Änderung des Zwecks erforderliche Mehrheit gemäß Artikel 4, Absatz 5 dieser Satzung eingehalten. Ab dem Auflösungsbeschluss wird die ASBL stets darauf hinweisen, dass es sich um eine "ASBL in Auflösung" handelt, so wie es das Gesetz vorsieht.

Im Falle der Auflösung und Liquidation ernennt die außerordentliche Hauptversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, legt deren Befugnisse fest und bestimmt die Verwendung des Nettovermögens der Gesellschaft, die zugunsten einer Vereinigung mit einem ähnlichen Zweck wie dem dieser Vereinigung erfolgen muss.

Alle Beschlüsse über die Auflösung, die Bedingungen der Liquidation, die Ernennung und Beendigung der Liquidatoren, den Abschluss der Liquidation und die Verteilung des Vermögens sind beim Registerführer einzureichen und gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu veröffentlichen.

## **Artikel 11. Sonstiges**

Alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelt sind, unterliegen dem Gesellschafts- und Vereinsrecht für gemeinnützige Vereine.

## **Artikel 12. Direktoren**

Auf der heutigen Generalversammlung wurden die folgenden gewählten  
Vorstandsmitglieder in ihrem Amt bestätigt:

- Pennarun, Gwenaël Yves; 21 rue du phare, Sainte Marine, Combriit, Frankreich; geboren am 20.07.1963, Franzose, Fischer/Selbständiger
- Decugis, Christian; 9 avenue de la fontaine, 83700 Saint Rafael, Frankreich; geboren am 22.09.1958, Franzose, Fischer/Selbständiger;
- Rodriguez Rodriguez, Luis; Atarazanas Bajo SN, Bajo, Almeria, Spanien; geboren am 19.02.1956, Spanier, Fischer/Selbständiger.

die dieses Mandat annehmen.

Der Vorstand hat folgende Personen ernannt:

- Vorsitzender: Christian Decugis
- Schatzmeister: Luis Rodriguez
- Sekretär: Gwenaël Yves Pennarun

Signiert auf ..... in ..... Originalausfertigungen.